



Editorial

Liebe Leserin,
lieber Leser,

in Sachen Pflege hat die Regierung Wort gehalten: Die gesetzliche Pflegeversicherung sollte ein Schwerpunktthema dieser Legislaturperiode werden. So stand es bereits im Koalitionsvertrag. Seitdem wurden insgesamt drei Pflegestärkungsgesetze (PSG) verabschiedet.

Die größten Änderungen für Leistungsempfänger zieht das PSG II nach sich. Es bringt einen veränderten Pflegebegriff und ersetzt die bisher drei Pflegestufen durch fünf Pflegegrade.

Was das für Sie und ihre Angehörigen bedeutet, lesen Sie in der aktuellen Ausgabe von Versichert!

Auch unsere weiteren Themen liefern Ihnen kurz und bündig aktuelle Informationen rund um Vorsorge, Versicherung und Finanzen.

Wir wünschen Ihnen eine nutzbringende Lektüre.

Beste Grüße

■ Wenn die Renteninformation ins Haus flattert

Das Versorgungsniveau sinkt. Private Vorsorge kann die Lücke schließen.

Kennen Sie noch Norbert Blüm? Der zog 1986 als Bundesarbeitsminister mit dem Versprechen „Die Rente ist sicher“ in den Wahlkampf. Gut 30 Jahre später wissen wir: Die Rente ist zwar sicher, aber sicher auch zu wenig. Männer aus den alten Bundesländern, die 2015 in Altersrente gegangen sind, bekamen gerade einmal 1.014 Euro Monatsrente vom Staat, Frauen sogar nur 583 Euro. In den neuen Bundesländern klafft die Schere nicht ganz so weit auseinander. Hier lagen die Durchschnittsrenten bei monatlich 973 Euro (Männer) bzw. 860 Euro (Frauen).

Das Versorgungsniveau sinkt noch weiter. Die gewerkschaftsnahe Hans-Böckler-Stiftung prognostiziert Männern der Jahrgänge 1966 bis 1970 preisbereinigt deutlich niedrigere Altersrenten. Ursachen seien häufigere Erwerbsunterbrechungen, längere Ausbildungszeiten und mehr Teilzeit. Nur bei westdeutschen Frauen werde die zunehmende Erwerbstätigkeit zu etwas höheren Rentenansprüchen führen als heute.

Wer nicht auf die gesetzliche Rente allein angewiesen sein will, muss privat vorsorgen – je früher, desto besser. In manchen Fällen hat der Staat sogar ein Einsehen und fördert Altersvorsorge mit Zulagen oder Steuervorteilen. Wir beraten Sie zu den Details.

■ Rechtsschutz: Damit Sie zu Ihrem Recht kommen

Streit kann man nicht immer vermeiden. Hohe Kosten schon.

Mehr als jeder zweite Erwachsene musste sich schon einmal mit einem rechtlichen Problem herumärgern. Mal war es ein erbitterter Streit mit dem Nachbarn, mal Ärger mit Handwerkern oder Vermietern und manchmal sogar die Kündigung im

Job. In dieser Situation scheuen viele eine juristische Auseinandersetzung – nicht zuletzt wegen der Kosten. Denn die sind nicht ohne. Wer sich vor Gericht um 5.000 Euro streitet, wird schon in der ersten Instanz mit mehr als 2.500 Euro zur Kasse gebeten, falls er den Prozess verliert. Dieser Betrag setzt sich zusammen aus Honoraren für den eigenen und den gegnerischen Anwalt sowie den Gerichtskosten. Manchmal kommen noch Aufwendungen für Gutachter und Zeugen obendrauf.

Eine Rechtsschutzversicherung bewahrt vor unkalkulierbaren finanziellen Lasten. Sie übernimmt alle Kosten eines Rechtsstreits. Dabei muss ein guter Vertrag nicht mal teuer sein. Häufig setzt sich der Schutz aus Bausteinen zusammen, die je nach Bedarf und persönlicher Situation kombiniert werden, z.B. für die Lebensbereiche Privat, Beruf, Verkehr und Wohnen. Gute Tarife bieten auch eine telefonische Erstberatung an. Die spart Nerven, Zeit und Kosten.

Aus dem Inhalt:

Wenn die Renteninformation ins Haus flattert	1
Auch Chefs gehen irgendwann in Rente.....	2
Pflege: Was ändert sich, was bleibt?	3
Achtung: Drohne im Anflug	4
sowie viele Themen mehr!	



■ Auch Chefs gehen irgendwann in Rente

Betriebliche Altersversorgung für Arbeitnehmer ist in aller Munde. Aber wie können Unternehmer vorsorgen?

Geht es nach Bundesarbeitsministerin Andrea Nahles, sollen künftig die Tarifpartner über Gestaltung und Dotierung von Betriebsrenten verhandeln. Noch gibt es Diskussionen über die Rahmenbedingungen. Auch Unternehmer melden sich zu Wort. Aber wie ist es eigentlich um die Altersversorgung der Chefs bestellt? In ihrer Planung gilt der eigene Betrieb häufig als wichtigstes Standbein der Vorsorge. Doch diese Rechnung geht nicht immer auf. Manchmal – und gar nicht so selten – fehlt ein ebenso befähigter wie solventer Nachfolger. Häufiger als vielen Unternehmern lieb ist, entwickeln sich die Zukunftsperspektiven und damit der Unternehmenswert negativ, weil aggressive Mitbewerber auf den Plan treten, Absatzmärkte plötzlich wegbrechen oder der technische Fortschritt enorme Investitionen verlangt. Geschieht das gegen Ende des Arbeitslebens, gerät der Ruhestand in Gefahr.

Früh geplant ist besser versorgt. Unternehmer sollten sich rechtzeitig mit ihrer Vorsorgestrategie beschäftigen. Gesellschafter-Geschäftsführern einer GmbH, die auf Basis eines Dienstvertrages im eigenen Betrieb arbeiten, können einen Teil ihrer Altersversorgung über die Firma aufbauen. Gute Gestaltungsmöglichkeiten bietet eine Pensionszusage. Diese wird vom Unternehmen finanziert und klassischerweise extern rückgedeckt. Rentenzusagen bei Invalidität und an Hinterbliebene sind möglich. Die Leistungen sind statisch oder dynamisch, und das während der Anwartschaftsphase wie auch im Rentenbezug. Als weitere Durch-

führungswege stehen Direktversicherung, Unterstützungskasse, Pensionskasse und Pensionsfonds zur Verfügung.

Für Inhaber einer Personengesellschaft und Freiberufler ist die Auswahl an steuerbegünstigten Gestaltungen beschränkt. Immerhin: Von einer Basisrente, auch Rürup-Rente genannt, bleibt ein großer Teil des Beitrages steuerfrei. 2017 sind dies exakt 84 % von 23.362 Euro, also 19.624 Euro. Bis 2025 steigt dieser Betrag jedes Jahr, und für Ehepartner wird er verdoppelt. Erst die späteren Renten unterliegen der Steuerpflicht.

■ Damit Sie nicht der Schlag trifft: Elektrische Anlagen regelmäßig prüfen

Elektrische Anlagen müssen regelmäßig geprüft werden. Nur so sind Sicherheit und Versicherungsschutz gewährleistet.

Als Arbeitgeber müssen Sie elektrische Anlagen und Betriebsmittel regelmäßig fachkundig prüfen lassen – das verlangt die Berufsgenossenschaft. Als Gewerbetreibender müssen Sie ebenfalls elektrische Anlagen in Ihrem Betrieb regelmäßig sachkundig prüfen lassen – das verlangt Ihr Versicherer.

Aber wann und in welchen Abständen muss was und wie geprüft werden? Und wer prüft eigentlich?

Anforderungen Berufsgenossenschaft (BG)

Die Vorschriften der BG stellen die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Beschäftigten während der Arbeit in den Vordergrund. Elektrische Anlagen und Betriebsmittel müssen auf ihren ord-

nungsgemäßen Zustand geprüft werden. Ziel ist der Schutz von Menschen. Die Prüfung erfolgt vor der ersten Inbetriebnahme, nach einer Änderung oder Instandsetzung sowie vor der Wiederinbetriebnahme. Außerdem gibt es vorgeschriebene Prüfintervalle. Die Prüfung nimmt eine Elektrofachkraft, in Teilbereichen auch eine entsprechend eingewiesene Person vor. Verstöße können mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden. Tritt ein Schaden ein, weil die Prüfung nicht wie vorgeschrieben durchgeführt wurde, kann dies straf- und zivilrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen. Es gibt keine Vorschriften zur Dokumentation der Prüfung.

Anforderungen Versicherer

Die Prüfungen dienen dem Sach- und Brandschutz. Zu prüfen sind alle relevanten Bestandteile von elektrischen Anlagen. Dazu zählen beispielsweise Schaltanlagen und Verteiler, zugängliche und sichtbare Teile der elektrischen Installation von Maschinen, Kabel und Leitungen, Beleuchtungsanlagen und Überspannungsschutz.

Die Prüfung findet jährlich statt und wird von anerkannten Sachverständigen der VdS Schadenverhütung GmbH oder Fachingenieuren/innen im Behördenauftrag durchgeführt. Das Ergebnis muss in einem vorgegebenen Befundschein dokumentiert werden.

Gibt es keine erheblichen Mängel, verzichtet der Versicherer (sofern vereinbart), auf die nächstfällige Prüfung. Bei Verstoß ist der Versicherungsschutz gefährdet.

Grundlage für beide Beurteilungen sind die elektrotechnischen Regeln nach VDE (Verband der Elektrotechnik).



■ Pflege: Was ändert sich, was bleibt?

Seit Anfang 2017 neu in der gesetzlichen Pflegeversicherung: Pflegegrade statt Pflegestufen. Dahinter steht ein verändertes Bild der Pflege.

Die gesetzliche Pflegeversicherung wurde 1995 als Antwort auf die demografische Entwicklung eingeführt. In einer alternierenden Gesellschaft sollte jeder Bürger, unabhängig von Einkommen und Vermögen, im Pflegefall Anspruch auf Unterstützung haben. Finanziert werden die Leistungen im Umlageverfahren, in das Arbeitgeber und Arbeitnehmer einzahlen. Positiver Begleiteffekt für den Staat: Die Pflegeversicherung entlastet die Sozialhilfeträger. Denn die mussten vorher insbesondere für Menschen in Langzeitpflege erhebliche Mittel aufwenden.

In der aktuellen Legislaturperiode sind drei Pflegestärkungsgesetze (PSG) in Kraft getreten. Mit dem PSG I verbesserten sich 2015 die Leistungen für Pflegebedürftige und ihre Angehörigen. Im Gegenzug stieg der Beitrag um 0,3 Prozentpunkte. Das PSG II führt 2017 einen neuen Begriff für Pflegebedürftigkeit ein und ändert die Systematik zur Ermittlung des Pflegebedarfs. Der Beitrag steigt um weitere 0,2 Prozentpunkte. Das PSG III, ebenfalls 2017 in Kraft getreten, will die Pflegeberatung stärken, Pflegekräfte besser bezahlen und Pflegebetrug effektiver verhindern.

Aus den vormals geltenden drei Pflegestufen werden fünf Pflegegrade. Ziel ist, dass alle Pflegebedürftigen Leistungen erhalten, unabhängig davon, ob sie körperlich, geistig oder psychisch eingeschränkt sind. Auf diese Weise soll sich vor allem die Situation von Demenzkranken und ihrer Angehörigen verbessern.



Die neue Systematik orientiert sich an der Frage, was ein Mensch (noch) kann. Dazu beurteilt ein Gutachter die Selbstständigkeit in sechs Bereichen:

- **Mobilität:** z. B. Treppensteigen, Positionswechsel im Bett
- **Kognitive und kommunikative Fähigkeiten:** z. B. Erkennen von Personen aus dem näheren Umfeld, örtliche und zeitliche Orientierung
- **Verhalten/psychische Probleme:** z. B. selbstschädigendes Verhalten, Ängste, Abwehr pflegerischer Maßnahmen
- **Selbstversorgung:** z. B. Duschen und Baden, An- und Auskleiden, Zubereitung von Nahrung
- **Bewältigung krankheits- oder therapiebedingter Anforderungen:** z. B. Einnahme von Medikamenten, Sauerstoffgabe, Verbandswechsel und Arztbesuche
- **Alltagsleben und soziale Kontakte:** z. B. Tagesablauf, Anpassung an Veränderungen, Kontakte außerhalb des direkten Umfeldes.

Das Ergebnis wird gewichtet und in Punkte umgesetzt. Je höher die Punktzahl, umso höher der erreichte Pflegegrad und damit die Pflegeleistung.

Wer schon vor 2017 Leistungen der gesetzlichen Pflegeversicherung bezogen hat, erhält automatisch einen Pflegegrad. Dabei gilt der Grundsatz: Niemand soll durch die Neuerung schlechter stehen als vorher. Für Menschen, die erst danach Pflegeleistungen beantragen, bringt die Neuregelung nicht in jedem Fall Verbesserungen.

Auch die neue Pflegeversicherung bietet nur eine Grundversorgung. Allein ein Platz im Pflegeheim schlägt bei vollstationärer Pflege durchschnittlich mit 3.500 Euro zu Buche. Und viele Pflegeeinrichtungen haben die Reform zum Anlass für Preiserhöhungen genommen. Zusätzliche private Vorsorge bleibt deshalb unverzichtbar. Ebenso wichtig ist es, rechtzeitig Vorkehrungen für den Fall der Fälle treffen. Dazu gehört die Vorsorgevollmacht ebenso wie eine Patientenverfügung. Wir zeigen Ihnen, wo sie weiterführende Informationen erhalten.

Pflegeversicherung: Die wichtigsten Fakten im Überblick

Träger:

Die jeweilige Krankenkasse oder das private Versicherungsunternehmen.

Leistungen:

Pflegegeld, Pflegesachleistung, häusliche Pflege, teilstationäre Pflege, vollstationäre Pflege, Entlastungsbetrag, Kurzzeitpflege, Verhinderungspflege, Pflegehilfsmittel, Verbesserung des Wohnumfeldes, Wohngruppenzuschlag, Beratungseinsatz.

Beitrag:

- Gesetzlich Versicherte: 2,55 % des beitragspflichtigen Einkommens. Arbeitgeber und Arbeitnehmer teilen sich den Aufwand. Wer keine Kinder hat und über 23 Jahre alt ist, zahlt zusätzlich 0,25 Prozentpunkte. Rentner tragen den vollen Beitrag allein, Beihilfeberechtigte nur die Hälfte.
- Privat Versicherte: Der Beitrag richtet sich nach Eintrittsalter und Gesundheitszustand bei Abschluss; das Einkommen spielt keine Rolle. Die meisten Versicherten zahlen maximal den Höchstbeitrag der gesetzlichen Krankenkasse. Der Arbeitgeber beteiligt sich im gleichen Umfang wie für gesetzlich Versicherte.

■ Achtung: Drohne im Anflug

Drohnen sind im Aufwind. Das birgt u.a. auch versicherungstechnische Risiken.

Schon mehr als 400.000 ferngesteuerte Flugobjekte gibt es in Deutschland, davon 300.000 privat genutzt. Die Zahl der gefährlichen Begegnungen steigt. So entging ein Airbus A 321 mit rund 110 Menschen an Bord nur knapp einem Crash – die Drohne hatte sich in 1.700 Metern Höhe bis auf zehn Meter genähert. Auch Autofahrer bleiben nicht verschont. Auf der A 99 stieß ein Pkw mit einem 1,2 kg schweren Fluggerät zusammen. Menschen wurden zum Glück nicht verletzt.

Vorfälle wie diese rufen die Politik auf den Plan. Jetzt hat das Bundeskabinett eine „Verordnung zur Regelung des Betriebes von unbemannten Fluggeräten“ auf den Weg gebracht. Danach sollen alle unbemannten Fluggeräte über 250 Gramm ein Kennzeichen erhalten, das den Besitzer ausweist. Wer eine Drohne mit zwei Kilo Gewicht oder mehr fliegen will, muss laut o. g. Verordnung zudem einen „Kenntnisnachweis“ erbringen.

Schon jetzt gibt es Einschränkungen, wo eine Drohne fliegen darf. In der Nähe von Flughäfen etwa ist dies ebenso verboten wie über Kraftwerken, Gefängnissen oder militärischem Gebiet. Der Verordnungsentwurf sieht nun weitere Beschränkungen vor.

Immer wichtig ist eine gute Haftpflichtversicherung. Insbesondere ältere Verträge bieten oft keine ausreichende Deckung.

Unsere Empfehlung:
Noch vor dem Kauf den Versicherungsschutz prüfen.



■ Einbruchschutz: Der Staat beteiligt sich

Seit 2016 fördert die staatliche KfW-Bank Maßnahmen zum Einbruchschutz

Wohnungseinbrüche haben in Deutschland Konjunktur. Von 2008 bis 2015 sind die Delikte um mehr als die Hälfte auf 167.000 Fälle gestiegen. Der Staat will diese Entwicklung stoppen und setzt auf Prävention. Seit dem letzten Jahr bezuschusst er Maßnahmen zum Einbruchschutz. Über die Vergabe der Mittel entscheidet die staatliche Förderbank KfW.

Im Rahmen des KfW-Programmes „Altersgerecht Umbauen/159“ gibt es zinsgünstige Kredite für Baumaßnahmen, mit denen Einbrüche verhindert werden sollen. Für Umbaukosten zwischen 2.000 Euro und 15.000 Euro steuert die KfW 10 % bei (Zuschuss 455), allerdings nur für

Material und Handwerkerkosten. Eigenleistungen werden nicht bezuschusst. Zu den förderfähigen Ein- und Umbauten zählen z. B. einbruchhemmende Haus- und Wohnungseingangstüren, Türspione, Alarmanlagen oder Nachrüstsysteme für Türen und Fenster. Der Antrag muss in jedem Fall vor Beginn der Arbeiten gestellt werden. Begünstigt sind Eigentümer, aber auch Wohnungsmieter, sofern ihr Vermieter mit dem Umbau einverstanden ist.

Unser Tipp:
Schieben Sie das Thema nicht auf die lange Bank, denn der Förderetat ist begrenzt. Und prüfen Sie von Zeit zu Zeit, ob Ihre Hausratversicherung Sie noch ausreichend vor den finanziellen Folgen eines Einbruchs schützt.

Haben Sie Fragen? Rufen Sie uns an – wir beraten Sie gern!

Impressum / Herausgeber

Zürich Geschäftsstelle
Jürgen Thiesen
Nahestraße 1
53332 Bornheim
Telefon: 02222 9894960
Fax: 02222 9894962
juergen.thiesen@zuerich.de
www.juergen-thiesen.de und www.zurich.de/juergen-thiesen

Statusbezogene Vermittlerangaben

Erlaubnis nach § 34d Abs. 4 GewO
Registernummer: D-IJ75-GVQ2V-54
Erlaubnis nach § 34f Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GewO
Registernummer: D-F-110-E711-64
Vermittlerregister:
Deutscher Industrie- und Handelskammertag (DIHK) e.V., Breite Straße 29, 10178 Berlin, www.vermittlerregister.info

Schlichtungsstellen:

Versicherungsombudsmann e.V., Postfach 08 06 32, 10006 Berlin, www.versicherungsombudsmann.de
Ombudsmann Private Kranken- und Pflegeversicherung, Leipziger Straße 104, 10117 Berlin, www.pkv-ombudsmann.de

Konzept und Layout:

Wolters Kluwer Deutschland GmbH
Luxemburger Str. 443, 50939 Köln
V.i.S.d.P.: Yvonne Becker
Text und Redaktion:
Sabine Brunotte, BrunotteKonzept
info@brunottekonzept.de

Alle Rechte vorbehalten, Abdruck, Nachdruck, datentechnische Vervielfältigung und Wiedergabe (auch auszugsweise) oder Veränderung über den vertragsgemäßen Gebrauch hinaus bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Redaktion. Die vorliegenden Informationen wurden sorgfältig recherchiert und geprüft. Für die Richtigkeit der Angaben sowie die Befolgung von Empfehlungen kann die Redaktion keine Haftung übernehmen.